



Stiftung des Ferienheim Länggasse

Hausordnung

1. Übernahme des Heimes

- 1.1 Die Zuteilung des Heimes erfolgt gestützt auf einen Mietvertrag im Auftrag des Stiftungsrates durch den Heimverwalter.
- 1.2 Der Mietvertrag ist dem Heimverwalter in zwei Ausfertigungen zurück zu senden. Der Mieter erhält das Original unterzeichnet wieder zurück, sofern die Mietbedingungen erfüllt und allfällige Abmachungen angenommen sind.
- 1.3 Die Übernahme des Heimes erfolgt im Beisein des Heimwartes mit dem verantwortlichen Lagerleiter und auf Grund der Inventare.
- 1.4 Die Zählerablesungen haben bei der Übernahme zu erfolgen und sind auf dem Rapport zu vermerken. Ebenso sind eventuelle Mängel aufzuführen.
- 1.5 Das Klavier kann gegen eine Entschädigung von Fr. 10.- pro angefangene Woche benützt werden. Der Schlüssel ist beim Heimwart zu verlangen und die Benützung auf dem Rapport zu vermerken.

2. Benutzung und Unterhalt

- 2.1 Das Tragen von Hausschuhen ist obligatorisch.
- 2.2 Wir bitten die Mieter dringend, dafür besorgt zu sein, dass Abfälle nicht zum Fenster hinaus geworfen werden. Kaugummi ist im ganzen Haus zu verbieten.
- 2.3 Nasse Schuhe dürfen nur im Ski- und Schuhraum, nicht aber im Garderobenraum oder in der Heizung getrocknet werden.
- 2.4 Bauliche Veränderungen dürfen durch den Mieter nicht vorgenommen werden. Ummöblierungen sind nur mit dem Einverständnis des Heimwartes gestattet.
- 2.5 In den Lavabos der Zimmer darf nicht gewaschen werden. Die Waschmaschine in der Waschküche wird nur vom Heimwart benutzt.
- 2.6 Die Verwendung der heimeigenen Bettwäsche ist obligatorisch.
- 2.7 Für Bettnässer liegt im Leiterzimmer Material bereit. Müssen Matratzen aufgefrischt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Mieters.
- 2.8 Die Kehrrichtabfuhr ist gebührenpflichtig und richtet sich nach den Tarifen der Gemeinde Saanen. Es sind nur die vom Heimwart abgegebenen Kehrrechtsäcke zu verwenden, die verwendete Anzahl ist auf dem Rapport zu vermerken und wird dem Mieter berechnet. Die vollen Säcke sind im Container zu deponieren.
- 2.9 Die Garage steht dem Mieter zur Verfügung.
- 2.10 Die Mieter haben dem Hauswart, dem Heimverwalter und insbesondere Handwerkern, die Reparaturen auszuführen haben, jederzeit Zutritt ins Heim zu gewähren. Reparaturen (auch zu Lasten des Mieters) dürfen nur mit Einverständnis des Heimwartes in Auftrag gegeben werden. Sind grössere Kosten zu erwarten, ist der Heimverwalter zu benachrichtigen.

3. Heizung, sanitäre Einrichtungen

- 3.1 Die Ölheizung arbeitet vollautomatisch und steht unter Aufsicht des Heimwartes, der Heizungsraum ist dem Mieter nicht zugänglich. Die Temperatur in den einzelnen Räumen kann mit den Danfossventilen geregelt werden. Die Heizung nie ganz abstellen, es besteht die Gefahr des Einfrierens.
- 3.2 In den Toilettenanlagen darf nur Toilettenpapier gebraucht werden, das der Heimwart zur Verfügung stellt.

4. Brandschutzmassnahmen

- 4.1 Das Heim ist mit Feuerlöschern ausgerüstet. Der Mieter hat sich über deren Standort und Wirkungsweise ins Bild zu setzen.
- 4.2 In allen Zimmern sind Pläne mit Fluchtwegen angeschlagen. Der Gebrauch der Feuerleitern und Notausgängen ist zu instruieren.
- 4.3 Die Brandschutzanlage ist direkt mit der Feuerwehr verbunden. Der Mieter hat sich über die Funktionsweise, die neben der Zentrale angeschlagen ist, zu orientieren. **Für Kosten bei einem vorsätzlich oder fahrlässig ausgelösten Fehlalarm haftet der Mieter.**
- 4.4 Bei Brandausbruch ist der Heimwart sofort zu orientieren.
- 4.5 Es ist verboten, auf dem Grundstück des Heimes Feuerwerk abzubrennen.
- 4.6 Ein offenes Feuer ist nur auf dem dazu vorgesehenen Feuerplatz gestattet. Keinen Abfall verbrennen.
- 4.7 In den oberen zwei Stockwerken, im Ping Pong-Raum und in dem dazugehörenden Gang, in den Treppenhäusern gilt absolutes Rauchverbot, ausgenommen im Hauptleiterzimmer. Der Mieter ist für die Einhaltung dieses Verbotes verantwortlich.

5. Rückgabe des Heimes

- 5.1 Der genaue Zeitpunkt der Rückgabe ist mit dem Heimwart spätestens am Vortag der Abreise zu vereinbaren. An Samstagen ist das Heim bis 11 Uhr zu verlassen.
- 5.2 Die Reinigung des Heimes obliegt grundsätzlich dem Mieter. Folgende Reinigungsarbeiten sind auszuführen:
 - alle Räume wischen, staubsaugen, nicht wischen, Plättliböden, Treppen und Gänge aufwaschen, stark beschmutzte Fenster reinigen
 - Kücheneinrichtungen gründlich reinigen (siehe Anleitungen)
 - Toilettenanlagen gründlich reinigen und aufwaschen
 - Schränke, Behälter und Kehrtrichtkessel leeren und reinigen
 - Spielplätze aufräumen und säubern
- 5.3 Wird das Haus mangelhaft gereinigt, werden die Kosten der Schlussreinigung in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Mieter unterschreibt vor dem Verlassen des Heimes einen Rückgaberapport. Dieser enthält alle Angaben für die Ausstellung der Rechnung: Mietdauer, Zahl der Teilnehmer nach Altersgruppen aufgeteilt, Besucherübernachtungen, Strom-, Heizungs- und Telefonzählerstände, Angaben über defektes oder fehlendes Material usw. Auf Grund dieser Angaben erstellt der Heimverwalter die Rechnung, diese ist sofort mit dem beigelegten Einzahlungsschein zu bezahlen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Das Halten von Haustieren ist nur mit Bewilligung des Heimverwalters gestattet.
- 6.2 Die Versicherung gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche aller Art ist Sache des Mieters.
- 6.3 Diese Heimordnung wird jedem Mieter mit dem Mietvertrag zugestellt und ist ein Bestandteil desselben. Mit dem Unterschreiben des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit dem Inhalt der Heimordnung einverstanden. Diese Heimordnung ist auch am Anschlagbrett angeheftet. Ergänzende Weisungen am Anschlagbrett gelten als Bestandteil dieser Heimordnung.
- 6.4 Diese vorliegende Heimordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die früheren Heimordnungen.

Bern, 01. Januar 2011

Der Präsident:

Die Heimverwalter:

sig. Rolf Rickenbach

sig. Amedeo und Marianne Coletti